

Bericht und Antrag des Landratsbüros an den Landrat

1. Oktober 2010

zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121)

I. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat das Arbeitsfeld des Kanzleidirektors / der Kanzleidirektorin (KD) einer Analyse unterzogen und verschiedene Massnahmen geprüft. Gestützt darauf beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den bzw. die KD künftig von seinen bzw. ihren Aufgaben im Ratsplenum und als Rechtsberater/in des Landrats zu entlasten und damit der Gewaltenteilung vermehrt zu entsprechen.

Die Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) umschreibt die Aufgaben des oder der Kanzleidirektor/in für den Landrat. So führt der oder die KD das Protokoll des Landrats (Art. 40 Abs. 1 GO). Er oder sie berät den Rat, das Büro und das Landratspräsidium in Rechts- und Verfahrensfragen, soweit hierfür nicht das Sekretariat des Rats beansprucht wird (Art. 44 Abs. 3 GO).

Das Ratssekretariat hat namentlich die Sekretariatsarbeit für die ständigen und nicht ständigen Kommissionen zu besorgen, sofern die Kommission nach Absprache mit dem Regierungsrat hierfür nicht das Sekretariat der sachbezogenen Direktion beansprucht. Es erfüllt Dokumentations- und weitere Aufträge des Präsidiums, des Landratsbüros oder einzelner Kommissionspräsidien (Art. 44 Abs. 4 GO). Der Landrat hat im September 2004, gestützt auf eine Parlamentsreform, das Ratssekretariat neu eingeführt. Das Ratssekretariat wird vom Landratsbüro gewählt.

Mit Blick auf die Pensionierung des Kanzleidirektors erachtet das Landratsbüro den Zeitpunkt als richtig, eine Entflechtung der Aufgaben des/der Kanzleidirektor/in vor der Neubesetzung dieser Stelle zu überprüfen. Insbesondere Gründe der Gewaltenteilung sprechen für das Trennmodell. Die vom Regierungsrat gewünschte Entlastung des oder der KD von den

Aufgaben im Ratsplenum und als Rechtsberater/in des Landrats bedingt jedoch zwingend eine Personalaufstockung beim Ratssekretariat und erfordert eine Änderung der Geschäftsordnung des Landrats.

II. Zum Vernehmlassungsverfahren

Das Landratsbüro hat den Fraktionen und dem Regierungsrat seine Überlegungen und einen Vorschlag zur Umsetzung des Trennmodells zur Vernehmlassung vorgelegt. Die Fraktionen unterstützen im Grundsatz das vom Regierungsrat beantragte Trennmodell und die damit verbundene Aufstockung des Pensums des Ratssekretariats. Die Aufstockung des Pensums Ratssekretariat führt zu einer Kostenverlagerung. Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, die neue 30-Prozent-Stelle im Ratssekretariat dem Stellenpool zu belasten, wenn diese Stelle höchstens in der Lohnklasse 6 eingereiht wird, weil zurzeit keine andere Stelle im Stellenpool zur Verfügung steht.

Auch das Landratsbüro bedauert den engen Zeitplan, der in der Vernehmlassung zu Recht kritisiert wird. Mit knappen Zeitvorgaben und Vernehmlassungen, die über die Sommerpause durchzuführen sind, stösst das Milizsystem an Grenzen. Die Geschäftsordnung des Landrats soll aber, gestützt auf den nachvollziehbaren Wunsch des Regierungsrats, rechtzeitig für das Anstellungsverfahren des/der KD geändert sein. Wegen des engen Zeitplans rechtfertigt es sich deshalb, die Änderung der GO auf die Entlastung des/der KD von den Arbeiten für den Landrat zu beschränken. Weitergehende Änderungen der GO, wie dies in der Vernehmlassung teilweise angeregt wurde, sind in einem nächsten Schritt zu prüfen.

III. Ausgestaltung

Die Entlastung des/der KD von den Aufgaben für den Landrat bedingt eine personelle Aufstockung des Ratssekretariats und eine Neugliederung der Aufgaben. Neu hat das Ratssekretariat die Protokollierung im Ratsplenum zu übernehmen. Zudem soll hauptsächlich das Ratssekretariat für die Beratung des Landrats in Rechts- und Verfahrensfragen zur Verfügung stehen. Allerdings kann der Landrat für rechtliche Abklärungen und Beratung auch weiterhin auf den Rechtsdienst zurückgreifen. Im Bewusstsein, dass diese Lösung die Gewaltentrennung von Legislative und Exekutive tangieren kann, überwiegen nach Ansicht des Landratsbüros die Vorteile. Diese Lösung drängt sich geradezu auf, um Synergien zu nutzen und bspw. Doppelspurigkeiten für rechtliche Abklärungen zu vermeiden. Beim Ratssekretariat handelt es sich zudem um ein Teilpensum. Auch die Legislative soll jedoch von ähnlich

umfassenden Dienstleistungen profitieren können, wie sie der Exekutive zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, das Pflichtenheft der Mitarbeitenden im Rechtsdienst entsprechend zu ergänzen / präzisieren.

Die notwendigen zeitlichen Kapazitäten des Ratssekretariats für die neuen Aufgaben sollen insbesondere durch eine Umlagerung der bisherigen Aufgaben sowie mit einer Entlastung des Ratssekretariats von administrativen Aufgaben erreicht werden. Deshalb soll das Ratssekretariat personell aufgestockt werden. Das Landratsbüro empfiehlt, das Ratssekretariat künftig ausser im Ratsplenum vorab für die Betreuung und Protokollierung in den Aufsichtskommissionen, für das Landratsbüro und für die Fraktionspräsidien-sitzung beizuziehen.

Das Pensum der Landratssekretärin entspricht heute etwa einem Pensum von 60 Prozent. Dieses Pensum Ratssekretariat ist um 30 Prozent zu erhöhen. Damit können gleichzeitig auch fehlende Stellvertretungsmöglichkeiten entschärft werden. Vorab für die Betreuung von landrätlichen Sachkommissionen ist die Anstellung einer zweiten Person vorgesehen. Für Stellvertretung im Ratsplenum sowie Rechtsberatung des Landrats kann nach Absprache mit dem Regierungsrat ausnahmsweise auch auf Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung zurückgegriffen werden. Zwar wird mit dieser Lösung die angestrebte Gewaltenteilung nicht ganz konsequent umgesetzt, die Stellvertretungsproblematik kann so aber entschärft werden. Aufgrund der kleinen Verhältnisse im Kanton Uri und der Ausgestaltung über Teilzeitpensen handelt es sich um eine notwendige, aber pragmatische Lösung.

Die Standeskanzlei besorgt weiterhin die bisherigen Arbeiten für den Landrat. Administrativ wird das Ratssekretariat der Standeskanzlei angegliedert.

IV. Anstellungsverhältnis

Bis anhin ist die Landratssekretärin im Auftragsverhältnis nach der Nebenamtsverordnung¹ angestellt. Nach Artikel 44 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Landrats kann das Ratssekretariat auch im Anstellungsverhältnis nach der Personalverordnung² angestellt werden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Bei einer Anstellung nach Personalverordnung ist das Landratsbüro Wahl- und Anstellungsbehörde.

¹ RB 2.2251

² RB 2.4211

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Personalaufstockung des Ratssekretariats zieht Kosten von zirka 30'000 Franken nach sich. Diese Stelle wird dem Stellenpool belastet. Gleichzeitig ist vorgesehen, das bisherige Auftragsverhältnis der Landratssekretärin ohne Veränderung der Kosten in eine Anstellung nach Personalverordnung zu überführen (Teilzeitpensum von 60 Prozent). Auch die Anstellung einer weiteren Person für das zusätzliche Pensum von 30 Prozent erfolgt nach der Personalverordnung.

Für das Ratssekretariat sind zwei Arbeitsplätze im Rathaus einzurichten. Die räumliche Nähe des Ratssekretariats zur Standeskanzlei erleichtert die administrative Zusammenarbeit mit der Standeskanzlei und dient der Effizienz. Für die Einrichtung der beiden Arbeitsplätze ist gemäss Richtwerten des Amtes für Informatik mit Kosten von zirka 16'000 bis 18'000 Franken zu rechnen (Büromobiliar und Notebooks).

VI. Antrag

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die zusätzliche Stelle von 30 Prozent wird im Einverständnis mit dem Regierungsrat dem Stellenpool belastet.
3. Die Kosten für die Einrichtung von zwei Arbeitsplätzen (Büroeinrichtung und Notebooks) werden genehmigt und sind ins Budget aufzunehmen.
4. Der Regierungsrat wird ersucht, das Pflichtenheft der Mitarbeitenden des kantonalen Rechtsdienstes bzgl. Rechtsberatung des Landrats zu ergänzen / zu präzisieren.

Anhang

Änderung der Geschäftsordnung des Landrats

GESCHÄFTSORDNUNG des Landrats (GO)

(Änderung vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 22. April 1998¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 40 Absatz 1

¹Das Ratssekretariat führt das Protokoll des Landrats. Das Landratsbüro ordnet die Stellvertretung. In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Regierungsrat hiefür auf Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung zurückgegriffen werden.

Artikel 44 Sekretariat

¹Die Standeskanzlei besorgt die administrativen Sekretariatsarbeiten des Rats, soweit sie nicht dem Ratssekretariat obliegen. Sie führt namentlich die Kontrolle über den Stand der Ratsgeschäfte, einschliesslich einer Liste der unerledigten parlamentarischen Vorstösse.

²Vom Rat oder vom Büro ausgehende Schriftstücke werden vom Ratspräsidium und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet.

³Das Büro wählt das Ratssekretariat, das ausschliesslich dem Rat zur Verfügung steht. Im Rahmen der Geschäftsordnung des Landrats bestimmt es die Aufgaben, die das Ratssekretariat zu erfüllen hat. Das Ratssekretariat ist administrativ der Standeskanzlei angegliedert.

⁴Das Ratssekretariat hat namentlich:

- a) das Protokoll im Ratsplenum zu führen;
- b) die Sekretariatsarbeit für die ständigen und nicht ständigen Kommissionen zu besorgen, sofern die Kommission nach Absprache mit dem Regierungsrat hiefür nicht das Sekretariat der sachbezogenen Direktion beansprucht;

¹ RB 2.3121

- c) Dokumentations- und weitere Aufträge des Präsidiums, des Büros oder einzelner Kommissionspräsidien zu erfüllen. Umfangreiche Dokumentations- und weitere Aufträge einzelner Kommissionspräsidien sind vorgängig vom Ratspräsidium zu genehmigen;
- d) den Rat, das Büro und das Präsidium in Rechts- und Verfahrensfragen zu beraten, soweit hiefür nicht der Rechtsdienst beansprucht wird.

⁵Die Anstellung des Ratssekretariats nach Absatz 3 erfolgt im Auftragsverhältnis nach der Nebenamtsverordnung² oder im Anstellungsverhältnis nach der Personalverordnung³.

II.

Das Landratsbüro beschliesst, wann diese Änderung in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² RB 2.2251

³ RB 2.4211